

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion DIE LINKE
Frau Stadträtin
Susanne Schaper

Datum 08.03.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-187/2019
Ihr Schreiben vom 04.03.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-187/2019 - Untersuchungen des kinder- und jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes

Sehr geehrte Frau Schaper,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Wie viele gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 in den Klassen 2 und 6 an Schulen sowie in Kindertagesstätten durchgeführt? Wie hoch war die Teilnahmequote? (Bitte aufgeschlüsselt nach Klasse 2, Klasse 6, Kindertagesstätte pro Jahr.)**
- 2. Wie hoch waren in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 die jeweiligen Teilnahmequoten an den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung pro Jahr?**
- 3. Wie viele präventive Veranstaltungen führte der kinder- und jugendärztliche Dienst jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 durch?**

Ihre Fragen entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen.

Diese Regelung ist auch Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Chemnitz (§ 4 Abs. 2, 6 Nr. 1). Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Ihre Ratsanfrage ist hier als Gesamtheit zu sehen. In der Gesamtschau ist sie nicht auf eine einzelne Angelegenheit gerichtet. Es handelt sich um allgemein formulierte Fragen, die darauf gerichtet sind, einen konkreten Sachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Somit fehlt es an einer „einzelnen Angelegenheit“ i. S. v. § 28 Abs. 6 SächsGemO.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister